

—
Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

—
**Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Gesundheit**

für die

**Neufassung der Verordnung zum Anspruch
auf Testung in Bezug auf einen direkten
Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2**

Stand: 10. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.....	3
Besonderer Teil	5
§ 7 Abrechnung der Leistungen.....	5
§ 18 Übergangsvorschrift.....	6
Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf	
§ 1 Anspruch.....	7

Allgemeiner Teil

Vor dem Hintergrund der Missbrauchsfälle in einzelnen Bürgertestzentren teilen die Krankenhäuser das Ziel, mit der Coronavirus-Testverordnung Missbrauch vorzubeugen. Die zu diesem Zweck verschärften Dokumentations- und Nachweisverpflichtungen in ihrer Allgemeinverbindlichkeit für alle testenden Einrichtungen treffen auch die Krankenhäuser. In den Krankenhäusern fallen z.T. erhebliche Testvolumina an, sodass die Pflichten der Testverordnung (TestV) in § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den Vorgaben der Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) einen immensen Aufwand für die Krankenhäuser verursachen. Die Krankenhäuser begrüßen, dass der aktuelle Referentenentwurf der TestV Ausnahmen der Dokumentationsinhalte durch die KBV nach § 7 Abs. 5 Satz 3 ermöglicht. Die Einholung einer Testbestätigung von z.T. tausenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Patientinnen und Patienten ist enorm zeitaufwändig. Reihentestungen von Patientinnen und Patienten erfassen darüber hinaus viele ältere oder Menschen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen, bei denen die Einholung einer Bestätigung oft mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Um das Ziel eines wirtschaftlichen und effektiven Testprozesses zu erreichen, erscheint eine Ausnahme der Krankenhäuser von der Erweiterung der Dokumentations- und Nachweisverpflichtungen ratsam. Auch in der Zusatzentgeltvereinbarung für Testungen voll- und teilstationärer Fälle nach § 26 KHG sind keine Dokumentationsverpflichtungen enthalten.

Die Krankenhäuser begrüßen, dass zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus u.a. in Krankenhäusern die Testung asymptomatischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher weiterhin für die Krankenhäuser kostenfrei ermöglicht wird.

Die Krankenhäuser agieren als Testende im Rahmen der Beauftragung der Länder als beauftragte Dritte. Die Unwirksamkeit von Allgemeinverfügungen durch die Länder soll mit dieser Änderung manifestiert werden. Dies hat eine enorme bürokratische Belastung zur Folge. Die Länder müssen jedes Krankenhaus einzeln beauftragen. Dies hat neben dem erhöhten Aufwand auch zur Folge, dass Krankenhäuser nicht mehr zur Erbringung von PCR-Tests, z.B. vor ambulanten Operationen ermächtigt wären. Ohne eine Beauftragung als ermächtigte Dritte müsste das Gesundheitsamt jeden PCR-Test einzeln beauftragen. Eine Beauftragung der Krankenhäuser per Allgemeinverfügung sollte den Ländern ermöglicht werden.

Die Krankenhäuser sind bereit mit ihren Kapazitäten das Testgeschehen zu unterstützen. Die Verpflichtung zur Ausstellung eines digitalen Test- und Genesenzertifikates birgt große technische Schwierigkeiten, da die praktische Umsetzung noch nicht geregelt ist. Bisher existiert kein Weg der Übermittlung für negative Testergebnisse. Krankenhäuser mussten bisher nur positive Testergebnisse an das Gesundheitsamt melden. Es ist unklar, wie und wohin (beim RKI) die Daten eines negativen Testergebnisses gemeldet werden müssen, um dann der getesteten Person ein digitales Testzertifikat ausstellen zu können. Über das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) ist zurzeit weder die Meldung von Schnelltester-

gebissen noch die Erstellung von Zertifikaten möglich. Selbst wenn die Krankenhäuser also einen Weg finden, sich an das Portal für Schnelltestzentren anzubinden oder Spezialsoftware für Schnelltestzentren zu beschaffen und zu integrieren, ergibt sich durch die TestV im Hinblick auf bestehende Meldepflichten nach IfSG die Notwendigkeit, positive Testergebnisse doppelt zu erfassen und zu übermitteln. Zumindest bis ein sinnvoller Übermittlungsweg existiert, sollten Krankenhäuser bzw. Krankenhausärzte von der Pflicht zur Erstellung digitaler Testzertifikate ausgenommen werden.

Besonderer Teil

§ 7

Abrechnung der Leistungen

Beabsichtigte Neuregelung

Mit § 7 Abs. 5 wird der Umfang der Dokumentations- und Nachweispflichten geregelt. In § 7 Abs. 6 und 7 wird die KBV verpflichtet, das Nähere zu den Dokumentationspflichten zu regeln sowie Inhalte des Vordruckes der KBV vorgeschrieben, mit dem die Leistungsabrechnung erfolgt. In § 7 Abs. 5 Satz 3 wird die Möglichkeit für die KBV aufgenommen, von ihren Vorgaben zu Auftrags- und Dokumentationsverpflichtungen Ausnahmen zu formulieren. Insbesondere kann von einzelnen Angaben nach Satz 2 Nummer 1 bis 8 in den jeweiligen Fällen abgesehen werden. Die KBV hat hierzu bis zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung die Vorgaben anzupassen.

Stellungnahme

Die Krankenhäuser sehen eine deutliche Belastung aufgrund eines erheblichen Testvolumens und dadurch Schwierigkeiten bei den von der KBV vorgegebenen Dokumentationsverpflichtungen gem. Anlage 9.3 der Vorgaben der KBV für die Leistungserbringer (Vorgaben KBV-LE) gem. § 7 Abs. 6 und 7 der TestV bspw. bei der Einholung einer Testbestätigung von einer Vielzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Patientinnen und Patienten.

Die geplante Anpassung der TestV könnte dazu führen, dass Dokumentationsverpflichtungen entschlackt werden. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass die KBV aus sich heraus für die Krankenhäuser, Dokumentationserleichterungen umsetzt, daher muss die TestV angepasst werden und eine verpflichtende Dokumentationsausnahme für die Krankenhäuser formuliert werden.

Änderungsvorschlag

§7 Abs. 2 S. 2 (verschärfte Dokumentationspflichten für selbst beschaffte Antigentests) wird gestrichen:

~~Die Absätze 4 und 5 gelten für die Abrechnung nach Satz 1 entsprechend.~~

und § 7 Abs. 5 Nr. 5 (Verweis auf den Testgrund nach § 4) wird gestrichen:

~~5. für jede durchgeführte Testung der Vorname, der Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der getesteten Person, die Art der Leistung, der Test~~

~~grund nach den §§ 2 bis 4b, der Tag, die Uhrzeit, das Ergebnis der Testung und der Mitteilungsweg an die getestete Person,~~

§ 18

Übergangsvorschrift

Beabsichtigte Neuregelung

Die in § 18 Satz 3 enthaltene Regelung hinsichtlich der Unwirksamkeit von durch Allgemeinverfügung erteilten Beauftragungen Dritter als Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 TestV ab dem 20.07.2021 soll manifestiert werden.

Stellungnahme

Durch die in der am 25.06.2021 im Bundesanzeiger veröffentlichten Corona-Testverordnung vom 24.06.2021 (BAnz AT 25.06.2021 V1) aufgenommene Regelung des § 18 Satz 3 haben auch sämtliche Beauftragungen von Krankenhäusern als Leistungserbringer im Rahmen der TestV mittels Allgemeinverfügung zum 20.07.2021 ihre Gültigkeit verloren. Krankenhäuser, die zuvor Kraft einer solchen Allgemeinverfügung einen wichtigen Beitrag zum bundesweiten Testgeschehen geleistet haben, galten ab diesem Tag nicht mehr als Leistungserbringer. Sie waren somit nicht mehr dazu imstande, die für einen adäquaten Infektionsschutz elementaren Testungen nach der TestV von Patienten und Krankenhausmitarbeitern durchzuführen.

Krankenhäuser haben bei der Bewältigung der Pandemie erhebliche Anstrengungen geleistet und standen nie im Zentrum der im Vorfeld der jüngsten Änderung der TestV öffentlich gewordenen Betrugsvorwürfe im Zusammenhang mit Corona-Testungen. Aus diesen Gründen und im Sinne eines adäquaten Infektionsschutzes – insbesondere vor dem Hintergrund der Ausbreitung der hochinfektiösen Deltavariante des Coronavirus SARS CoV-2 bei einer gleichzeitig stark rückläufigen Impfbereitschaft in der Bevölkerung ist es unbedingt erforderlich, die Beauftragung von Krankenhäusern als „beauftragte Dritte“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV mittels Allgemeinverfügungen wieder zu ermöglichen.

Änderungsvorschlag

§ 18 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

~~Eine bis zum 30. Juni 2021 erfolgte Beauftragung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung durch Allgemeinverfügung ist seit dem 20. Juli 2021 unwirksam.~~

In der Folge sind außerdem die Sätze 2 und 3 § 6 Abs. 1 zu streichen.

Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf

§ 1

Anspruch

Die Regelung in § 1 Abs. 1 sieht einen verpflichtenden Anspruch auf Ausstellung eines digitalen Impfzertifikats und COVID-19-Genesenenzertifikats im Sinne des § 22 Abs. 7 IfSG vor, die auch in die Corona-Warn-App integriert werden sollen. Der Anspruch erstreckt sich auch auf negative Testergebnisse.

Allerdings ist die praktische Umsetzung nicht geregelt. Krankenhäuser mussten bisher nur positive Testergebnisse an das Gesundheitsamt melden. Es ist völlig unklar, wie und wohin (beim RKI) die Daten eines negativen Testergebnisses gemeldet werden müssen, um dann der getesteten Person ein digitales Testzertifikat ausstellen zu können. Das geplante DEMIS-Webportal, mit dem nach unserem Kenntnisstand in der ersten Ausbaustufe nur positive Schnelltestergebnisse gemeldet werden sollen, ist aktuell noch nicht verfügbar und wird nicht für die Ausstellung von Zertifikaten geeignet sein. Es ist insofern unklar, ob perspektivisch zwei parallele elektronische Meldewege für dasselbe positive Testergebnis bedient werden müssen, was zu sehr hohem Aufwand in den Krankenhäusern führen würde.

Krankenhäuser haben primär andere Aufgaben als ambulanten Patientinnen und Patienten oder Besucherinnen und Besuchern, die zur Vermeidung eines Infektionseintrages in das Krankenhaus getestet werden, einen digitalen Testnachweis auszuhändigen. Auch eine vom RKI vorgeschlagene Registrierung bei einem Portal, das für Labore oder Testzentren entwickelt worden ist, stellt keine Lösung dar. Die Krankenhäuser müssten sämtliche Daten der betroffenen Personen manuell erfassen und in das Webportal eingeben. Der Aufwand wäre enorm und nicht zu rechtfertigen, zumal es sich nicht um eine originäre Aufgabe des Krankenhauses handelt – ganz im Gegensatz zu Laboren oder Testzentren.

Deshalb sind Krankenhäuser bzw. Krankenhausärzte von der Pflicht zur Erstellung digitaler Testzertifikate auszunehmen.